

Verband der Gedenkstätten in Deutschland e. V.

Forum der Gedenkstätten, Erinnerungsorte und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren

In den letzten Jahrzehnten hat sich in Deutschland eine Vielzahl von unterschiedlichen Gedenkstätten, Erinnerungsorten und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren gebildet.

In den Nachkriegsjahrzehnten waren es vor allem Überlebende, die sich an den Stätten der nationalsozialistischen Verbrechen für die Bewahrung der Erinnerung einsetzten. In der Bundesrepublik Deutschland und der DDR entwickelten sich unterschiedliche Erinnerungskulturen für die Opfer von nationalsozialistischer Gewalt. Während die DDR an den Orten der großen Konzentrationslager Nationale Mahn- und Gedenkstätten für Zwecke staatlicher Legitimation errichtete, mussten Gedenkstätten in der Bundesrepublik oft gegen starke gesellschaftliche Widerstände durchgesetzt werden. Seit den 1980er Jahren forderten zivilgesellschaftliche Gruppen die Anerkennung aller Opfergruppen. Nach der Vereinigung kamen Erinnerungsorte hinzu, die das Unrecht sowie die staatliche Verfolgung und Willkür in der SBZ und der DDR in den Fokus rückten. Mit der Zeit ist eine dezentrale und heterogene Erinnerungslandschaft entstanden, die von staatlichen und nicht-staatlichen Gedenkstätten, Initiativen und engagierten Einzelpersonen getragen wird, die den deutschen Gedächtnisdiskurs mitprägen. Teil der Erinnerungslandschaft bildet auch die Auseinandersetzung mit der Nachgeschichte der Diktaturen und den historischen Erinnerungsorten, international eingebettet in die Anstrengungen zur „Transitional Justice“ nach Regimewechseln.

Heute stehen diese Gedenkstätten, Erinnerungsorte und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren und ihre hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor neuen Herausforderungen, um den wissenschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, musealen und pädagogischen Anforderungen einer sich stetig verändernden Erinnerungskultur zu genügen. Erinnerungsarbeit zielt zukunftsorientiert auf die Herausbildung eines reflektierten Geschichtsbewusstseins, Menschenrechtserziehung und Völkerverständigung, um zur Stärkung demokratischer, friedlich-kooperativer und zukunftsfähiger gesellschaftlicher Verhältnisse beizutragen.

Auf dieser Grundlage organisieren sich die Gedenkstätten, Erinnerungsorte und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren untereinander, um sich stärker zu vernetzen und auszutauschen. Damit wollen sie einerseits die eigene Professionalisierung fördern und andererseits innerhalb des gesamtgesellschaftlichen Rahmens zu einer stärkeren Vertretung gemeinsamer Interessen und einer verbesserten öffentlichen Wahrnehmung gelangen.

Dieser Prozess findet zeitgleich nicht nur auf der Ebene der verschiedenen Länder der Bundesrepublik Deutschland statt. Er hat auch international seinen Niederschlag in der Organisation von Gedenkstätten innerhalb des International Council of Museums (ICOM) mit dem International Committee of Memorial Museums (IC MEMO) gefunden, das sich mit der im

Dezember 2012 verabschiedeten „Internationalen Gedenkstätten-Charta“ eine gemeinsame Handlungsgrundlage gegeben hat. Auf der Basis dieser Charta begründen die in Landesarbeitsgemeinschaften in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland organisierten Gedenkstätten, Erinnerungsorte und –initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren und weitere bundesweit agierende Einrichtungen der Erinnerungskultur einen Verband auf Bundesebene.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Gedenkstätten in Deutschland – Forum der Gedenkstätten, Erinnerungsorte und –initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren“ (Kurzform: „Verband der Gedenkstätten in Deutschland“ bzw. als Kürzel „VGDF“).
- (2) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Auf dem Gebiet der Erinnerungskultur bezweckt der Verband im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung;
 - b) von Kunst und Kultur;
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - e) des Andenkens an Verfolgte und Kriegssopfer;
 - f) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - g) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie
 - h) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck des Verbands wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Vertretung der Interessen von steuerbegünstigten Trägern von Gedenkstätten, Erinnerungsorten und –initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren gegenüber Politik, Kultur, Medien und Wirtschaft;
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Seminaren;

- c) künstlerische Aktionen (u. a. mit Kulturschaffenden aus Literatur, Musik, Tanz, Theater und den bildenden Künsten) in Auseinandersetzung mit Gedenk- und Erinnerungsorten;
 - d) konzeptionelle und finanzielle Unterstützung beim Erhalt der authentischen Gedenk- und Erinnerungsorte;
 - e) Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Ausstellungen und Vorträgen zur historisch-politischen Bildung;
 - f) Herausgabe und finanzielle Förderung von Publikationen;
 - g) Mitwirkung im International Committee of Memorial Museums (IC MEMO) sowie Vermittlung und Betreuung von Besuchern und Besuchergruppen in Gedenkstätten und an Gedenk- und Erinnerungsorten;
 - h) Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur Förderung des Dialogs und der Kenntnisse zu Demokratie und Menschenrechten und zur Verhinderung gesellschaftlicher Fehlentwicklungen;
 - i) sachbezogene und finanzielle Unterstützung des Ehrenamts und der Professionalisierung von Erinnerungsarbeit sowie
 - j) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Träger von Gedenkstätten, Erinnerungsorten und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren.
- (3) Der Verband muss zur Verwirklichung seines Satzungszwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihm steht es frei, welchen seiner Zwecke er mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (4) Bei seiner Tätigkeit kann der Verband mit steuerbegünstigten und öffentlichen Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammenarbeiten, wo und insoweit dies der Verwirklichung seines Satzungszwecks dient. Er kooperiert mit Akteuren aus Erinnerungskultur und historisch-politischer Bildung, insbesondere den Landeszentralen für politische Bildung, und fördert den internationalen und bundesweiten Erfahrungs- und Informationsaustausch der Gedenkstätten und Erinnerungsorte und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften und Dokumentationszentren untereinander.
- (5) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit des Verbands werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Vom Verband durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, soweit er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband können als Mitglieder angehören:
 - a) Vertretungen der Erinnerungskulturen auf Landesebene (Landesarbeitsgemeinschaften) sowie
 - b) Organisationen und Arbeitsgemeinschaften mit satzungsmäßig bundesweitem Wirkungsauftrag,
welche diese Satzung anerkennen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Abs. 4) oder
 - c) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbands verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der das betroffene Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich anhören soll.
- (6) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft oder den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf einer ordentlichen Sitzung, im Wege der Zusammenschaltung im Internet, wenn die Teilnahmemöglichkeit technisch gewährleistet ist, oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Jedes Mitglied des Verbands kann bis zu zwei Delegierte benennen; der Vorstand kann die Glaubhaftmachung der Vertretungsbefugnis verlangen. Über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht entscheidet der Vorstand; die Mitgliederversammlung kann anders beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel zweimal jährlich, mindestens aber einmal jährlich zusammentreten. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Verfahrens nach Abs. 1, des Tagungsortes und -termins bzw. der Zugangsdaten für die Zusammenschaltung im Internet oder der Eingangsadresse und Frist für den Eingang der schriftlichen Voten sowie der Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Arbeitsprogramm des Verbands,
 - e) Stellungnahmen zu Fragen der bundesweiten Gedenkstättenarbeit,
 - f) Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbands.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter*in übertragen werden. Die Wahl kann auch als Block- oder Listenwahl

durchgeführt werden. Einzelheiten des Wahlverfahrens können durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Wahlordnung geregelt werden.

- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten, dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (11) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln, die Auflösung des Verbands von vier Fünfteln. Über diese Beschlussgegenstände kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung ausdrücklich genannt wurden.
- (12) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb des folgenden Quartals an jedes Mitglied versandt wird. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen,
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister*in),
 - c) dem oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer*in) und
 - d) gegebenenfalls bis zu vier weiteren Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.
- (2) In der Besetzung des Vorstandes soll sich die Vielfalt der Erinnerungskulturlandschaft widerspiegeln; vertreten sein sollen die dem Verband angehörenden Landesarbeitsgemeinschaften, die in ihnen organisierten Gedenkstätten, Erinnerungsorte und -initiativen, Arbeitsgemeinschaften, Dokumentationszentren, die Arbeitsgemeinschaft KZ-Gedenkstätten und das Gedenkstättenreferat Topographie des Terrors.
- (3) Vertreter*innen nicht repräsentierter Initiativen und Organisationen kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit kooptieren. Er kann zu einzelnen Sitzungen weitere Personen und Fachberater*innen hinzuziehen. Kooptierte oder sonst hinzugezogene Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann während der Dauer seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz der durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Zu Sitzungen oder anderen Beschlussfassungen ist von dem oder der Vorsitzenden – bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden – mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (10) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Geschäftsführung und Vertretung des Verbands;
 - b) die Vertretung der Interessen des Verbands und seiner gemeinnützigen Mitglieder, insbesondere in der Öffentlichkeit;
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) die Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes sowie
 - f) die Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme und den vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern.
- (11) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Der Verband kann die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Stiftung Topographie des Terrors in Berlin zur Unterstützung des Gedenkstättenreferates innerhalb der Stiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.

§ 11

Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verband die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.
- (3) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2020.